

S i t z u n g
der Gemeindevorsteher der Gemeinde G r ö m i t z

Sitzungstag: 12. Dezember 2013

Sitzungsort: Sitzungssaal, Rathaus

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr

Bei Beginn der Sitzung sind anwesend:

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau

Die Gemeindevorsteher/innen	Ansohn, Wolf-Gerhard
	Bäker, Heinz
	Dammer, Matthias
	Faasel, Henning
	Kapp, Siegfried
	Krell, Manfred
	Künzel, Rolf
	Lenz, Heiko
	Lindner, Marion
	Piechulla, Johann
	Piechulla, Mechtilde
	Pundt, Manfred
	Sachau, Karsten
	Sager, Peter
	Steensen, Eike
	Stendel, Arnold
	Weber, Joachim
	Wilhelm, Ingo

Außerdem anwesend:

Bürgermeister Mark Burmeister

Betriebsleiter Verwaltung und Finanzen Karl-Heinz Stein

Betriebsleiter Marketing Olaf Dose-Miekley

Frau Teske, Firma Planung Kompakt

Herren Stein und Wittkowski, Bauamt

Kämmerer Dietmar Schmidt

Büroleiter Bernd Prüß – als Protokollführer

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevorsteherin, zu der mit Schreiben vom 03.12.2013 frist- und formgerecht eingeladen worden ist, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 1: Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung.

Bürgermeister Burmeister teilt mit, dass zum Tagesordnungspunkt 16 keine beratungsfähigen Themen vorliegen, so dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht erforderlich ist und sich eine Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erübrigt.

Es gilt somit folgende Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 29.10.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Bebauungsplan Nr. 33.4, 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Uferstraße im Norden und der Kurpromenade im Süden -Uferstraße 1-
 - 5.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
 - 5.2 Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden und dem Friedhofsgelände im Osten
 - 6.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
 - 6.2 Satzungsbeschluss
7. Änderung der Fremdenverkehrsabgabesatzung
8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung
9. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
10. Änderung der Parkgebührenverordnung
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014
12. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
13. Genehmigung von Spenden und Jahresbericht
14. Prioritätenliste für künftige Baumaßnahmen Ortsbildgestaltung
15. Vertragsangelegenheiten
 - 15.1 Gesellschaftervertrag Strandhalle Grömitz GmbH
 - 15.2 Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - 15.3 Besetzung im Verwaltungsrat des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR
16. Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Zu Punkt 2: Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 29.10.2013.

Es werden keine Einwände erhoben; die Niederschrift gilt damit als festgestellt.

Zu Punkt 3: Einwohnerfragestunde.

Von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

Zu Punkt 4: Mitteilungen und Anfragen.**4.1 Mitteilungen.****4.1.1 Bau weiterer U3-Krippengruppen.**

Für den Bau der ersten Gruppe wurde aus Landesmitteln ein Zuschuss von 140.000,00 € bewilligt. Für die zweite Gruppe wurden Zuschüsse aus Landes- und Bundesmitteln ebenfalls in Höhe von insgesamt 140.000,00 € zugesagt. Der Zuschuss für die erste Gruppe ist in voller Höhe eingegangen. Für die zweite Gruppe sind Abschläge von 125.000,00 € eingegangen. Zur weiteren Finanzierung wurden aus dem Sonderprogramm Kindertagesstätten der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen über 118.000,00 € für die erste Gruppe und 232.000,00 € für die zweite Gruppe aufgenommen. Der Zinssatz beträgt für beide Darlehen 0,1 % bei 10 Jahren Gesamtaufzeit.

4.1.2 Beschaffung Einsatzfahrzeug für Freiwillige Feuerwehr Grömitz.

Die Ersatzbeschaffung des neuen Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Grömitz HLF 16 mit einem Gesamtaufwand von ca. 250.000,00 € wird aus Mitteln der Feuerschutzsteuer mit ca. 48.000,00 € bezuschusst.

4.1.3 Jugenddisko im Strandhaus.

Am 06.12.2013 wurde im Strandhaus die erste Jugenddisko durchgeführt. An der Kinderdisko haben 30 und an der Jugenddisko 180 Gäste teilgenommen. Für die Veranstaltung gab es von den Teilnehmern viel Zuspruch.

4.1.4 Grömitzer Weihnachtsgruß.

Auch in diesem Jahr wurden im Rahmen des Grömitzer Weihnachtsgrußes unter der Organisation der Verwaltungsmitarbeiterin Gisela Wulf 140 Haushalte mit kleinen Aufmerksamkeiten bedacht.

4.1.5 Wegerechtsvertrag Strom.

Bürgermeister Burmeister informiert die Anwesenden über den im Rahmen des Wegerechtsvertrages Strom erfolgten Wechsel des Netzbetreibers zu den Stadtwerken Eutin/Neustadt.

4.1.6 Weihnachtsgruß des Minenjagdbootes „Grömitz“.

Vom Kommandanten des Minenjagdbootes wurde der Gemeinde Grömitz ein Weihnachtsgruß übermittelt.

4.1.7 Dank für die Zusammenarbeit.

Bürgermeister Burmeister dankt allen ehrenamtlichen Mitwirkenden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gemeindlichen Einrichtungen für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2014.

4.1.8 Basar in der Regionalschule Grömitz.

Bürgervorsteher Sachau berichtet über seinen Besuch beim diesjährigen Basar der Regionalschule und äußert sich erfreut über die große Beteiligung. Der Einnahmeerlös soll entsprechend der Entscheidung der Schülerververtretung für diverse gute Zwecke verwendet werden.

4.2 Anfragen.

4.2.1 Betriebswirtschaftliche Auswertung des Tourismus-Service Grömitz.

Gemeindevertreter Wilhelm hatte den Tourismus-Service Grömitz um eine betriebswirtschaftliche Auswertung mit Summen und Salden gebeten. Die angeforderten Informationen wurden ihm nicht in dem gewünschten Umfang zur Verfügung gestellt. Er bringt seine Verärgerung darüber zum Ausdruck, dass er jetzt bereits zum vierten Male die Hergabe der Unterlagen einfordert.

4.2.2 Sprachkurse für erwachsene Asylbegehrende.

Gemeindevertreterin Piechulla regt die Durchführung von Deutsch-Sprachkursen auch für erwachsene Asylbegehrende an. Bürgermeister Burmeister sagt zu, dass die Verwaltung mit ihr in der kommenden Woche Kontakt aufnehmen wird. Angeblich sollen den Volkshochschulen für entsprechende Sprachkurse auch Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Punkt 5: Bebauungsplan Nr. 33.4, 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Uferstraße im Norden und der Kurpromenade im Süden -Uferstraße 1-.

Der Punkt wurde auf Antrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2013 erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Gemeindevertreter Weber begründet diesen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der CDU-Fraktion damit, dass die Verlässlichkeit der Kommunalpolitik für Investoren nach jahrelangen Verhandlungen und Erreichen eines verträglichen Kompromisses wiederhergestellt werden soll.

Gemeindevertreter Karsten Sachau erachtet es aber auch für nicht verlässlich, wenn vier bis fünf Jahre nach Errichtung des Ursprungsgebäudes dem Investor zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen.

Gemeindevertreter Wilhelm unterstützt die Ausführungen und hält es nicht für angemessen, gefasste Beschlüsse nach Belieben zu ändern. Dem hält Bürgermeister Burmeister entgegen, dass Beratungsgegenstände durchaus erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen, obwohl in der Sache bereits ein Beschluss gefasst wurde. Dies folgt zum einen daraus, dass die Gemeindevertreter über ein freies Mandat verfügen; zum anderen daraus, dass es den ehrenamtlichen Gemeindevertreter möglich sein muss, eine getroffene Entscheidung zu revidieren bzw. nochmals zu überprüfen.

Frau Teske vom Büro „Planung Kompakt“ erläutert ergänzend, dass es sich bei der vorliegenden Änderung überwiegend um eine rechtliche Korrektur des ursprünglichen Bebauungsplanes handelt. Ergänzt werden diese Ausführungen von Bürgermeister Burmeister dahingehend, dass es nicht um die Schaffung zusätzlicher Hotelzimmer sondern um den Anbau eines Wellnessbereiches an das vorhandene Hotel geht.

Gemeindevertreter Künzel erläutert nochmals kurz den historischen Werdegang der Angelegenheit und appelliert an die Gemeindevertretung, eine Entscheidung für den Investor zu treffen.

Im Verlauf der weiteren Diskussion treten durchaus unterschiedliche Auffassungen zwischen den Fraktionen zur Notwendigkeit des Bauvorhabens und der Verlässlichkeit von Kommunalpolitik zu Tage.

Sodann wird mit der Sachberatung der Angelegenheit begonnen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 14.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.4, 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Uferstraße im Norden und der Kurpromenade im Süden -Uferstraße 1- und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.07.2013 bis zum 05.08.2013 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.06.2013 über die Auslegung informiert.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

5.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. PLANUNGSANZEIGE

STAATSKANZLEI DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 24.07.2013

- ZUR PLANUNGSANZEIGE -

Die Gemeinde Grömitz beabsichtigt, in dem Gebiet in Grömitz „zwischen der Uferstraße im Norden und der Kurpromenade im Süden - Uferstraße 1 - die bauliche Erweiterung eines vorhandenen Hotels planungsrechtlich zu ermöglichen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II.
Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.
2. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.
3. Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 30.07.2013

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschl. Brandschutz

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

- 1.1.1 Für das mit der textlichen Festsetzung der Ziffer 2.1 (1) verfolgte Planungsziel, für die nicht unter § 19 Abs. 4 BauNVO fallenden „*unselbständigen Gebäudeteile*“, die zulässige Grundfläche zu erhöhen, ist die angegebene Rechtsgrundlage sehr

fragwürdig. Im Interesse eines rechtssicheren Bebauungsplanes sollte hier Rechtsklarheit durch eine weitergehende Prüfung geschaffen werden.

Nach § 16 Abs. 5 BauNVO kann das Maß der baulichen Nutzung horizontal und vertikal differenziert werden. Die Regelung lässt es aber auch zu, dass die differenzierenden Festsetzungen kumuliert erfolgen. Nach der BauGB-Kommentierung zu § 16 von Ernst-Zinkahn- Bielenberg Rd.Nr. 42 kann es beispielsweise denkbar sein, für einen Teil eines Baugebiets die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen anders als im übrigen Baugebiet festzusetzen und innerhalb dieses Teiles wiederum differenzierende Festsetzungen für Teile baulicher Anlagen (z.B. Staffelgeschosse) zu treffen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.12.1990 (Baurecht 91, S 169) festgestellt, dass die in § 16 Abs. 5 BauNVO genannten „sonstigen Teile baulicher Anlagen“ örtlich lokalisiert sein müssen, dass also mit „Teile“ nicht auch (prozentuale) „Anteile“ gemeint sind.

Ob entsprechend der mündlich von der Stadtplanerin vorgetragenen Auffassung für das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 5 BauNVO analog der Art der baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO Ausnahmen allgemein zugelassen werden können, ist der Literatur nicht zu entnehmen.

Daher wäre die beabsichtigte Überschreitung der Grundflächenzahl um 11 % für unselbständige Gebäudeteile eher die nach § 16 Abs. 6 BauNVO mögliche Festsetzung einer Ausnahme vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung. Diese Regelung entspricht § 31 Abs. 1 BauGB mit der Folge, dass die Baugenehmigungsbehörde über die festgesetzte Ausnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden hat.

Beschluss:

Die rechtliche Systematik der anrechenbaren Grundflächen ist der Begründung Punkt 2.1.2 zu entnehmen. Danach zählen die im Text-Teil Punkt 2.1. (2) genannten „unselbständigen Gebäudeteile“ seit der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 mit zur Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO.

Der § 19 Abs. 2 BauNVO ist nicht auf „*Hauptanlagen*“ beschränkt, sondern geht von „*überdeckenden baulichen Anlagen*“ aus. Dazu gehören die Hauptanlagen (= selbständige Gebäudeteile) und die unselbständigen Gebäudeteile, wenn sie der Hauptnutzung dienen, wie eben Terrassen etc.. Irrelevant ist dabei die Bebauung in oder außerhalb einer überbaubaren Grundstücksgrenze.

Andere Anlagen, die z. B. von städtebaulicher Relevanz sind, wie Stellplätze und deren Zufahrten, zählen nicht dazu und sind dem § 19 Abs. 4 BauNVO zuzuordnen (vgl. dazu Brügelmann, Baugesetzbuch, Kohlhammer-Kommentare, Band 6, BauNVO § 19, von Ziegler, Rd.-Nr. 31 bis 33).

Der § 19 (2) BauNVO bezieht sich auf den Begriff „**bauliche Anlagen**“. Dieser Begriff wird in der in § 16 Abs. 5 BauNVO ebenfalls verwendet.

„(5) Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebiets, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden; die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.“

Der o. g. Kommentierung ist zu entnehmen, dass diese Gliederung nicht über ein Planzeichen erfolgen muss. Wenn sich die Eindeutigkeit auch anders regeln lässt, ist dies unschädlich.

Der Begriff „sonstige Teile baulicher Anlagen“ ist in der Kommentierung unter § 1 Abs. 7 BauNVO erstmals verwendet und dort auch definiert.

Nach der Kommentierung sollen damit auch die „*letzten baulichen Teile aufgefangen*“ werden, um für diese Festsetzungen zu treffen, wenn ein städtebauliches Erfordernis besteht. Als diese Teile werden die „unselbständigen Gebäudeteile“ gesehen. Dazu ist das städtebauliche Erfordernis auch in der Begründung unter Punkt 2.1.2 dargelegt.

Somit ist Inhalt der Planung eine textliche Festsetzung, die

- das Maß für die definierten „unselbständigen Gebäudeteile“ als Grundflächen, Grundflächenzahl oder prozentuelles Verhältnis (entsprechend der Festsetzungsform aus § 19 Abs. 4 BauNVO) regelt,
- eindeutig nachvollziehbar ist und
- die städtebaulich begründet ist (= Freihaltung der Baufluchten von Hauptanlagen).

Das g. Urteil des BVerwG vom 12.12.1990 bezieht sich auf die „*Eigenart des Baugebietes*“ bzw. auf eine Nutzungsregelung nach den §§ 2 bis 9 BauNVO. Mit Ausnahme von SO-Gebieten (siehe dazu Urteil zum B-Plan Nr. 57 der Stadt Westerland) geht eine Nutzungszuordnung/-gliederung in den anderen Baugebieten nicht. Daher ist diese Entscheidung nachvollziehbar. Bei den Terrassen etc. geht es hingegen um die reine Definition deren Grundflächen.

Gemäß der Kommentierung von Brügelmann, Baugesetzbuch, Kohlhammer-Kommentare, Band 3, BauGB § 31, 75. Lfg., Juli 2010, von Dürr, Rd.-Nr. 18, sind Regelungen zur Grundfläche zu unterscheiden von der Nutzungsart selbst. In Rd.-Nr. 21 ist zu entnehmen, dass keine Ausnahme erfolgen können für Festsetzungen, die jeder braucht und die allgemein festsetzbar sind; wie eben Terrassen in Wohngebieten.

In den §§ 16 Abs. geht es im Abs. 5 um Regelungen zum Maß der baulichen Nutzungen in allgemeiner Form und um Abs. 6 um Ausnahme zum festsetzten Maß der baulichen Nutzungen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Festsetzungsform im Absatz 6 anders erfolgen darf, als in Abs. 5, denn beide beziehen sich auf das Gleiche und sind lediglich in der Baugenehmigung anders zu behandeln.

Wenn somit eine prozentuale Zuordnung nicht möglich wäre, wäre es bei beiden Absätzen nicht zulässig. Allerdings hat § 19 Abs. 4 BauNVO erstmals die prozentuale Festsetzung aufgenommen. Dass es nicht auf andere Paragraphen übertragbar ist, ist nicht erkennbar, zumal schon bei älteren Urteilen zu SO-Gebieten dies vom BVerwG akzeptiert wurde (siehe z. B. BVerwG vom 29.09.1978 – 4 C 30.76 zum Bebauungsplan Nr. 32.2 der Gemeinde Grömitz).

In diesem Bebauungsplan ist im Übrigen eine Grundflächenzahl aufgenommen, die die Grundfläche für die „unselbständigen Gebäudeteile“ regelt.

Um die Textziffer 2.1 klarer zu bestimmen, wird die Aufzählung „...wie Terrassen, Loggien, ...“ mit in die davor stehende Klammer gesetzt. Die Stellungnahme wird in dem Punkt der Klarstellung **berücksichtigt**.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

1.1.2 Die festgesetzte offene Bauweise ist zu prüfen, da schon das vorhandene Gebäude ca. 50 m lang ist und diese Länge durch den geplanten Anbau deutlich überschritten wird.

Beschluss:

Das Gebäude wird von 50 m auf 64 m verlängert, da der Durchgang als bauliche bzw. verbindende Anlage gilt.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass eine entsprechende Bauweise in der Planzeichnung und im Text festgesetzt wird.

Hinweis: Die Planung beinhaltet bereits eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 64 m Länge. Die Grundflächenzahl ist zudem so gesetzt, dass die gesamte überbaubare Grundstücksfläche auch bebaut werden kann. Somit dient die Änderung lediglich der planerischen Rechtssicherheit durch Korrektur der Bauweise.

Eine Änderung der in der Planänderung bisher festgesetzten Bebaubarkeit erfolgt

somit nicht. Folglich ändert sich das Maß der baulichen Nutzung gegenüber der bisherigen Planung nicht. Daher kann ein Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden, an dem nur der Grundstückseigentümer zu beteiligen ist.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

- 1.1.3** Mit der Festsetzung „Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen“ können nur Garagen und Stellplätze auf den nicht überbaubaren Teilen des Baugrundstücks ausgeschlossen werden. Innerhalb des II-geschossigen Hauptbaukörpers ist ein Ausschluss von Nebenanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unzulässig.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Begriff „Nebenanlagen“ gestrichen wird, weil dieser im Ursprungsplan ebenfalls nicht geregelt ist. Nebenanlagen dürfen festgesetzt werden, wenn Sie der Hauptnutzung dienen und klar geregelt sind. Für so eine Überreglementierung fehlt hier ein erkennbares städtebauliches Erfordernis. Daher wird davon abgesehen.

Hinweis: Diese Änderung berührt nicht die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Daher kann ein Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden, an dem nur der Grundstückseigentümer zu beteiligen ist.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

1.2 Fachdienstes Boden- und Gewässerschutz

- 1.2.1** Gewässerschutz: Zum Vorhaben der Gemeinde Grömitz bestehen aus Sicht der Wasserbehörde grundsätzliche Bedenken.
- 1.2.2** Nach Erläuterung sollen durch die Planung keine Eingriffe erfolgen, die nicht schon zulässig wären. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob durch das vorgesehene Neubauvorhaben mit etwa 500 m² versiegelter Fläche die bestehende Einleiterlaubnis Bestand hat. Ansonsten ist eine entsprechende Änderung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

- 1.2.3** Hochwasserschutz: Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, besteht gemäß § 80 LWG im Plangebiet ein generelles Bauverbot, da es sich im Deichvorland befindet. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde, das LKN in Husum. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachdienst selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Das LKN verweist in seiner Stellungnahme vom 23.07.2013 darauf, dass das Plangebiet im hier vorliegenden Fall nicht im Vordeichgelände liegt. Der Landesschutzdeich endet bereits im Bereich der Kreuzung Wicheldorfstraße / Christian-Westphal-Straße / Strandallee. Ein Bauverbot, welches eine Ausnahme erfordert, gilt somit nicht.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

1.2.3 Bodenschutz: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Altablagerungen: Sind nicht bekannt.

Altstandorte: Sind nicht bekannt

Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken

1.3 Bauordnung einschließlich Brandschutz

1.3.1 Mit der Festsetzung der Firsthöhe (Höchstmaß über Fußboden des 1. Vollgeschosses) wird die in der Begründung genannte Planungsabsicht, einen zweigeschossigen Anbau bis 7,5 m Höhe zu ermöglichen, verfehlt. Unter dem Vollgeschoss kann auch ein Geschoss entstehen, das kein Vollgeschoss ist (z. B. Garagen- oder Kellergeschoss). Dieses Geschoss wäre bei der Ermittlung der Gebäudehöhe aufgrund der getroffenen Festsetzung nicht anzurechnen.

Beschluss:

Bei der Bestimmung der Geschosse gilt die LBO. Danach sind:

- nach § 2 Abs. 6 Garagen- oder Kellergeschosse, die nicht mehr als 1,4 m im Mittel über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen,
- nach § 2 Abs. 7 Vollgeschosse, die über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Folglich sind die Garagengeschosse i. S. der LBO hier bewusst nicht mit anzurechnen.

Da es bei der Auslegung des Bauvorhabens in der Gemeinde mit einer vergleichbaren Bauweise (B-Plan Nr. 33. 2 Teil 1) Interpretationsschwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffes „Erdgeschossfußbodens“ gab, wenn eine Tiefgarage oder ein Garagendeck darunter liegt, wurde sich auf die Verwendung des Begriffes „1. Vollgeschoss“ zwischen Bauaufsicht und Gemeinde geeinigt und hier fortgeführt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

1.3.2 Die gem. Text Nr. 5. (1) teilweise zulässigen Holzverkleidungen der Fassaden sind gem. § 29 Abs. 3 und 5 LBO jedoch nur für Gebäude der Klasse 1 — 3 (Gebäude mit bis zu 7 m Fußbodenhöhe von Aufenthaltsräumen über Gelände) zulässig und daher zu streichen.

Beschluss:

Die Festsetzung basiert auf dem geltenden Bebauungsplan Nr. 33.4 (siehe Text-Ziffer 8 (2) und (3)). Diese ist hier lediglich vereinfacht worden.

Da Holzelemente nicht bereits Bestandteil des Bestandes sind, kann die Stellungnahme **berücksichtigt** werden.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

1.4 Allgemeines

1.4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten — Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gelangt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

- 1.4.2** Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

2. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERES-SCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 23.07.2013

Zur 1. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 33.4 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Uferstraße im Norden und der Kurpromenade im Süden - Uferstraße 1 - nehme ich wie folgt Stellung:

- 2.1** Bauverbote gemäß § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen für diesen Bereich nicht. Das Landeswassergesetz verbietet in der aktuellen Fassung den Bau von Anlagen bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und im Deichvorland (§ 80 Abs.1). Beides ist hier nicht zutreffend.

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar landseitig der Kurpromenade. Ziel der Bauleitplanung ist die bauliche Nachverdichtung eines bestehenden Beherbergungsbetriebes (Hotel). Geplant ist die Errichtung eines zweigeschossigen Anbaus bis 7,50 Meter Höhe, in dem Wellness angeboten werden soll. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gehe ich davon aus, dass eine Beeinträchtigung von Küsten- und Hochwasserschutzeinrichtungen durch die vorliegende Bauleitplanung nicht eintritt. Genehmigungspflichten nach §§ 77, 78 LWG an Küstenschutzanlagen bestehen unter dieser Voraussetzung nicht.

- 2.2** Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Beschluss:

Das Projekt wurde dem MELUR und dem LKN Schleswig-Holstein am 30.05.2013 in einer Präsentation vorgestellt. Einschränkungen beim Küstenschutz wurden durch die Planung nicht gesehen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

- 2.3** Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ - Hochwasserrichtlinie - 2007/60/EG werden alle Bereiche unter NN + 3 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen werden.

Die Niederungsbereiche unter NN + 3,0 m im überplanten Bereich sind, soweit dies aus den mir vorliegenden Karten ersichtlich ist, für die Ausweisung als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet vorgesehen. Entsprechende Darstellungen sollten den Bebauungsplan übernommen werden.

Beschluss:

Die Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie = HWRL) ist bezogen auf die Flusseinzugsgebiete bzw. Teileinzugsgebiete, wie Überflutungen durch eindringendes Meerwasser (sprich: gefährdete Flächen bei Deichbruch). Nicht

Inhalte des Hochwasserschutzes sind somit Hochwasserereignisse z. B. in den Vordeichgelände von Meeren bzw. ungeschützte Küstenbereiche. Relevant sind somit in diesem Bereich z. Z. das LWG i. V. m. d. „Generalplan Küstenschutz; integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Stellungnahme wird nicht **berücksichtigt**.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

2.4 Das Planungsgebiet liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich und es besteht Überflutungsgefahr bei Ostseehochwasser. Im Hochwasserfall ist daher eine Wasser- und Wellenbelastung der baulichen Anlage nicht auszuschließen.

Empfehlung: Ich empfehle der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und gegebenenfalls erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten sowie die Fußbodenhöhen im Erdgeschoss für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf NN + 3,50 m zu legen. In dem Sinne sollte auch die Nutzung eines Kellers, soweit unterhalb von NN +3,50 m liegend, minimiert oder ganz ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Bewohner durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

2.5 Bei Unterschreitung der Höhe von NN + 3,50 m schlage ich im Weiteren beispielhaft folgende Festsetzungen vor:

- entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens NN + 3,00 m
- Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens NN + 3,00 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.

Für die Aufnahme dieser Punkte als Festsetzungen fehlen die erforderlichen Rechtsgrundlagen nach § 9 BauGB.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

- 2.6** Bitte ändern Sie Kapitel 1.2.2 der Begründung und die Planzeichenerklärung entsprechend dieser Stellungnahme ab. Sie haben meine Stellungnahme zum B-Plan 33.2 (Teil 1) vom 08.08.2011 herangezogen. Diese ist im hier vorliegenden Fall jedoch nicht zutreffend, da sich das Planungsgebiet nicht im Vordeichgelände befindet. Der Landesschutzdeich endet bereits im Bereich der Kreuzung Wicheldorfstraße / Christian-Westphal-Straße / Strandallee.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

- 2.7** Hinweise: Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche Küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

3. ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT - vom 25.07.2013

- 3.1** Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.
- 3.2** Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen. Der Hinweis ist bereits Inhalt der Begründung.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

4. WASSER- UND BODENVERBAND BLIESDORF - vom 01.08.2013

Dem Wasser- und Bodenverband Bliesdorf ist die Begründung für die B-Planänderung der Innenentwicklung Nr. 33.4 der Gemeinde Grömitz zur Stellungnahme zugesandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Grömitz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mark Burmeister. Die Stellungnahme ist bis zum 05.08.2013 dem für die Gemeinde tätigen Planungsbüro Stadtplanung kompakt zu übergeben. In der Gemeinde Grömitz soll im Bereich zwischen der Uferstraße und

der Kurpromenade ein bestehender Hotelkomplex um einen zweigeschossigen Baukörper (Wellnessbereich) erweitert werden.

Die betroffene Fläche liegt außerhalb des Verbandsgebietes des WBV Bliesdorf. Es wird kein Oberflächenwasser aus den B-Plangebiet in die Verbandsgewässer abgeleitet. Da der WBV Bliesdorf gemäß den Planunterlagen von der Maßnahme nicht betroffen ist, bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Planes der Innenentwicklung Nr. 33.4.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

5. HANDWERKSAMMER LÜBECK - vom 01.08.2013

5.1 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

5.2 Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:

Im Umfeld des Plangebietes bestehen keine Handwerksbetriebe. Eine wesentliche Verschlechterung irgendeines Handwerksbetriebes in der Umgebung im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsteht somit nicht, die Schadensersatzansprüche begründen könnten.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

6. ZWECKVERBAND KARBROOK - vom 02.07.2013

Zur vorgelegten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

6.1 Seitens der Schmutz- und auch Niederschlagswasserentsorgung, sowie auch für die Wasserversorgung, bestehen seitens des Zweckverbandes keine grundsätzlichen Bedenken, zumal die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsanschlüsse des Grundstückes mit genutzt werden können.

6.2 Hinsichtlich des ausgewiesenen Baufensters in südliche Richtung bleibt von hier der Hinweis, dass bei etwaigen Gründungs- oder Ausschachtungsarbeiten die bereits verlegten Grundleitungen für Schmutz- und Regenwasser bauseits zu beachten sind. Weiterhin ist noch darauf hinzuweisen, dass bei Realisierung des geplanten Baukörpers eine dann vorzunehmende Grundwasserabsenkung zu berücksichtigen ist, die dann rechtzeitig vom Bauherrn zu beantragen wäre.

Abschließend bleibt dann noch die Mitteilung, dass durch die Anhebung der GRZ auf 0,45, sowie die Festsetzung der GFZ auf 1,30 eine Nachveranlagung für die Wasserversorgung sowie auch die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach sich ziehen wird.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen und sind im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

7. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

- | | |
|---|----------------|
| 1. Deutsche Telekom Technik, Lübeck | vom 15.07.2013 |
| 2. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | vom 16.07.2013 |
| 3. E.ON Netz GmbH, Lehrte | vom 04.07.2013 |

III. BETROFFENE GEMEINDEN

Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden ohne Anregungen:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 1. Gemeinde Schashagen | vom 26.06.2013 |
| 2. Gemeinde Kellenhusen | vom 25.06.2013 |
| 3. Gemeinde Grube | vom 25.06.2013 |
| 4. Gemeinde Dahme | vom 25.06.2013 |
| 5. Amt Lensahn | vom 26.06.2013 |

IV. BETROFFENE ANLIEGER

NABU - vom 09.07.2013

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben. Der NABU bittet ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 10.09.2013 wurde nach Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die obigen Stellungnahmen und Anregungen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.4, 1. Änderung gebilligt und ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Für die erneute Auslegung wurde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.10.2013 bis zum 21.10.2013 öffentlich ausgelegen. Die unmittelbar betroffene Öffentlichkeit und berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2013 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.10.2013 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

V. ANGESCHRIEBENE BETROFFENE

1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 10.10.2013

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Bauordnung einschl. Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Redaktionell sollte Textziffer 2.1 (1) zum eindeutigen Verständnis umformuliert werden: Formulierungsvorschlag für Textziffer 2.1 (1)

„Die zulässige Grundfläche der baulichen Hauptanlage darf im SO-Gebiet durch Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsfächern zulässig sind, um eine Grundflächenzahl von 0,11 überschritten werden (§ 16 Abs. 5 BauNVO).“

Die Angaben zur Grundflächenzahl in der Planzeichenerklärung sollten wie folgt formuliert werden.

0,45 Grundflächenzahl der baulichen Hauptanlage als Höchstmaß

Durch Textziffer 2.3 ist in diesem Fall auch das Maß für die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen eindeutig definiert.

Beschluss:

Bei der empfohlenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da die „*unselbständigen Gebäudeteile*“ nach der Rechtsprechung genau die baulichen Anlagen nach § 20 Abs. 4 BauNVO sind, die auch zukünftig nicht in die Geschossfläche einzuberechnen sind; jedoch in die Grundflächenzahl. Dieses sind nach § 20 BauNVO: „Balkone, Loggien und Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsfächern zulässig sind.“

Somit führt die Anpassung nicht zu Änderungen der Planungsinhalte.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Hinweise berücksichtigt werden und die Begründung auf die wesentlichen Inhalte begrenzt wird.

Hinweis: Ein erneutes Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

1.2 Fachdienst Boden- und Gewässerschutz

1.2.1 Gewässerschutz: Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine Bedenken. Laut Begründung zum B-Plan Nr. 33.4 soll durch die Planung eine bauliche Erweiterung eines vorhandenen Hotels ermöglicht werden. Sofern das vorgesehene Neubauvorhaben mit etwa 500 m² versiegelte Fläche zu einer Erhöhung zugelassener Einleitungsmengen aus der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung in ein oberirdisches Gewässer führt, ist die Änderung der entsprechenden Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

1.2.2 Hochwasserschutz: Das LKN hatte in seiner Stellungnahme vom 23.07.2013 darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht im Vordeichgelände liegt. Ein Bauverbot gilt somit nicht.

1.2.3 Bodenschutz: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Altablagerungen: Sind nicht bekannt.

Altstandorte: Sind nicht bekannt

Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken

1.3 Allgemeines

- 1.3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gelangt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

- 1.3.2 Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

2. **- vom 25.09.2013**

Es werden keine Stellungnahmen oder Anregungen geäußert.

5.2 Satzungsbeschluss

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 33.4, 1. Änderung der Gemeinde Grömitz abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 33.4, 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Uferstraße im Norden und der Kurpromenade im Süden -Uferstraße 1- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

Zu Punkt 6: Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden und dem Friedhofsgelände im Osten.

Die unterbreiteten Beschlussvorschläge zum Tagesordnungspunkt 6 erfolgen vorbehaltlich positiver Empfehlungsbeschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 10.12.2013.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 12.02.2013 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Aufgrund der aus der durchgeführten

Beteiligung notwendig erschienenen Planänderung erfolgte daraufhin am 14.05.2013 ein Beschluss über die Durchführung eines eingeschränkten Verfahrens nach § 4a, Abs. 3, Satz 4 BauGB. Die entsprechende Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Grundstückseigentümer wurden in der Zeit vom 27.05.2013 bis zum 17.06.2013 durchgeführt.

Während dieser Beteiligungen sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

6.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Kreis Ostholstein – vom 05.06.2013

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die eindeutige Bestimmtheit des Bebauungsplanes durch die Vielzahl der Zweckbestimmungen für die Gemeinbedarfsfläche gefährdet ist. Die Gemeinbedarfsfläche sollte aus planungsrechtlichen Gründen in verschiedene Zweckbestimmungen flächig unterteilt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die festgesetzten Zweckbestimmungen entsprechen den derzeitigen Nutzungen. Um kurzfristig und flexibel auf Raumbedarfe reagieren zu können, behält die Gemeinde es sich vor, innerhalb der Gemeinbedarfsfläche keine weitere flächige Unterteilung vorzunehmen. Planungsziel ist weiterhin möglichst schnell und flexibel innerhalb des Plangebietes öffentliche Einrichtungen unterzubringen. Die Gemeinde kann sich im Rahmen der Angebotsplanung vorher nur schwer festlegen wo räumliche Erweiterungen oder auch Nutzungsänderungen stattfinden sollen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

1.2 Boden- und Gewässerschutz

1.2.1 Gewässerschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde grundsätzliche Bedenken. Es ist vorgesehen, das bestehende Bebauungsgebiet zu verdichten. Das Gebiet ist bereits an die vorhandene Trennkanalisation angeschlossen und wird vom Zweckverband Karkbrook zentral entwässert. Insgesamt kann es im Zuge der Baumaßnahme zu einer Zunahme der Versiegelung von 14.300 m² kommen. Aufgrund der allseits bekannten prekären Situation der Niederschlagswasserbeseitigung sind weitere Verdichtungen der Bebauungen im Gemeindegebiet, die zu einer Verschärfung der Abflusssituation des Ringkanals führen, seitens der Wasserbehörde nicht erlaubnisfähig. Somit ist die Erschließung nicht gesichert. Es ist dringend die Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes notwendig. Hierbei muss durch vorzugsweise große Retentionsflächen das

Vorflutsystem des WBV Cismar in diesem Bereich entlastet werden. Für Fragen in diesem Zusammenhang stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Beschlussempfehlung zur Textziffer 2.1 bzw. auf die Stellungnahme des Zweckverband Karkbrook vom 13.08.2013 verwiesen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

1.2.2 Bodenschutz

Gegen die Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altablagerungen: Sind nicht bekannt. Altstandorte: Sind nicht bekannt.

Abfall: Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

1.3 Bauordnung einschließlich Brandschutz

Es liegt bisher weder eine Abwägung noch eine Beschreibung eventueller Änderungen vor. Daher gilt meine bisherige Stellungnahme vom Mai 2013 weiterhin.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

1.3.1 Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG 30 m beträgt. Sofern hier Wald angrenzt, ist die Baugrenze entsprechend anzupassen oder ein Ausnahmeantrag nach § 24 Landeswaldgesetz zu stellen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der sich östlich und südlich des Plangebietes befindliche Wald ist über 50 m von der Baugrenze entfernt.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

1.4 Allgemeines

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschluss:

Die Bitte wird entsprochen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

2. **Kreis Ostholstein – vom 25.06.2013**

Nachfolgend erhalten Sie eine Korrektur des Beitrages des Fachdienstes Boden- und Gewässerschutz zu meiner Stellungnahme vom 05.06.2013.

2.1 **Gewässerschutz**

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde grundsätzliche Bedenken. Es ist vorgesehen, das bestehende Bebauungsgebiet zu verdichten. Das Gebiet ist bereits an die vorhandene Trennkanalisation angeschlossen und wird vom Zweckverband Karkbrook zentral entwässert.

In der vorangegangenen Stellungnahme ist seitens der Wasserbehörde fälschlicherweise von einer Entwässerung über den Ringkanal ausgegangen worden. Das betroffene B-Plan-Gebiet entwässert jedoch direkt in die Ostsee.

Insgesamt kann es im Zuge der Baumaßnahme zu einer Zunahme der Versiegelung i. H. von 14.300 m² kommen. Aufgrund der allseits bekannten prekären Situation der Niederschlagswasserbeseitigung sind weitere Verdichtungen der Bebauungen im Gemeindegebiet seitens der Wasserbehörde äußerst kritisch zu betrachten. In diesem Zusammenhang wurde für Grömitz ein Hochwasserschutzkonzept erarbeitet, in dem unter anderem die Problematik des Binnenhochwasserschutzes im Zusammenhang mit möglichen gleichzeitig auftretenden Ostseehochwassern betrachtet wird. Es sind hier vorrangig Regenrückhalteräume oberhalb der Bebauung vorzusehen.

Nach der Konfliktanalyse werden für das Grömitzer Stadtgebiet, in dem sich das vorliegende Vorhaben befindet, keine Probleme durch Starkniederschläge gesehen. Hierbei sollte aber erneut betrachtet werden, ob dies bei weiteren Versiegelungen immer noch zu gewährleisten ist. Dies sollte vor der Aufstellung der Bauleitplanung erfolgen. Somit ist die Erschließung nicht gesichert. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachdienst selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Die Anregung wurde berücksichtigt, indem zwischenzeitlich der Zweckverband Karkbrook um eine Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung (bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38, 5. Änderung) gebeten wurde. Die Begründung wird um weitere Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt. Die Prüfung des Zweckverbandes ergab folgendes:

„Wie ich Ihnen soeben schon fernerhörlich mitgeteilt habe, sind aus Sicht des Zweckverbandes die vom Kreis Ostholstein vorgebrachten Bedenken zur Sicherstellung der Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem überplanten Bereich, sowie auch der übrigen Ortslage die Richtung „Jachthafen“ entwässert, in keiner Weise angebracht und von daher auch für die weitere Planung von versiegelten Flächen im Bereich der Gildestraße nicht relevant. Zum momentanen Stand der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plan Bereich darf ich Ihnen mitteilen, dass sich dort eine Leitung DN 300 befindet, die sich dann in Höhe Polizeistation/Gildehalle auf DN 400 vergrößert. Die Einmündung erfolgt in die Christian-Westphal-Straße, in der sich eine Leitung DN 600 befindet. Im Kreuzungsbereich der Sparkasse Ostholstein mündet dann diese Leitung in die Wicheldorfstraße in der sich eine Leitung DN 900 befindet, die sich dann ab Höhe „Prinzenhof“ auf DN 1400 vergrößert und in dieser Dimension auch in das Regenwasserpumpwerk „Am Seestern“ einleitet.“

Im RW-Pumpwerk selbst befinden sich zunächst 2 sogenannte Vorkammer-Pumpen, die in der 1. Stufe eine Leistung von 40 kW und in der 2. Stufe von 120 kW besitzen. Diese Pumpen jedoch aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 20 kW bzw. 70 kW gedrosselt. Die sich hieraus resultierende Förderleistung, trotz der Drosselung, beträgt je Pumpe in der 1. Stufe 530 m³/h und in der 2. Stufe dann 1.000 m³/h. Bei größeren Niederschlagsereignissen können dann noch zusätzlich 2 Nachkammer-Pumpen zugeschaltet werden, die je eine Leistung von 320 kW besitzen, jedoch auch hier aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 120 kW gedrosselt wurden.

Diese beiden Pumpen haben je eine Förderleistung von 3.300 m³/h. Über die Gesamtheit dieser Pumpen-Aggregate wird dann das Niederschlagswasser über eine Druckrohrleitung DN 1200 Richtung Jachthafen gepumpt, wo sich dort dann der Auslauf unter der Süd mole befindet. Aus dem Vorstehenden lässt sich somit entnehmen, dass momentan und trotz der von hier bislang vorgenommenen Drosselung der Pumpenleistung – die ja jeder Zeit rückgängig gemacht werden kann – eine Förderleistung von stündlich rd. 8.600 m³ bereitgestellt wird. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass selbst bei den Starkregen-Ereignissen vom August 2007 die im RW-Pumpwerk befindlichen Aggregate trotz der Drosselung nicht an ihre volle Leistungskapazität gehen mussten und auch keine „Überflutungen“ zu diesem Zeitpunkt in diesem Teil des Ortes eingetreten sind. Verdeutlicht wird dieser Umstand noch den nachweisbaren, abgenommenen Strom-Bezug, der im Juli 2007 insgesamt 4.371 kWh betrug und im Folgemonat August bei 5.098 kWh lag.

Es wäre aus unserer Sicht müßig und auch unverhältnismäßig, von hier jetzt eine kostspielige Berechnung zu beauftragen und anzustellen, welche Entsorgungssicherheit bei voller Leistungskapazität des RW-Pumpwerkes gegeben wäre.“

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

2.2 Bodenschutz

Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altablagerungen: Sind nicht bekannt. Altstandorte: Sind nicht bekannt.

Abfall: Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

2.3 Allgemeines

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschluss:

Die Bitte wird entsprochen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

3. Naturschutzbund Schleswig-Holstein – vom 04.06.2013

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich seitens des NABU keine Einwände. Das überplante innerörtliche Gelände weist u. E. keinen besonderen ökologischen Wert auf. Der NABU bittet um ggf. weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

4. Zweckverband Karkbrook – vom 02.07.2013

Mit Ihrer vorgenannten Anfrage wird um Klar- und Richtigstellung in der Hinsicht gebeten, ob die Niederschlagswasserentsorgung – hier betreffend Gildestraße –

langfristig als gesichert zu betrachten ist, zumal der Fachdienst Boden- und Gewässerschutz des Kreises Ostholstein dieses in seiner Stellungnahme negativ bewertet haben soll.

Zur Sammlung, Fortführung und Ableitung des Niederschlagswassers – unter anderem auch aus dem betreffenden Plangebiet – muss von hier folgender Hinweis erfolgen und ist insofern auch als zusätzliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu werten:

Sofern seitens des Kreises Ostholstein hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung aus dem betreffenden Plangebiet Stellungnahmen abgegeben werden, sind diese aus Gründen der fehlenden Zuständigkeit nicht von Belang. Ich darf hierzu auf die beigelegte Kopie des Schreibens vom 24.09.1993 verweisen. Nach von hier erfolgter Antragsstellung für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Ostsee hat der Kreis Ostholstein diese Zuständigkeit zweifelsfrei nicht bei sich gesehen, sondern beim ALW Lübeck, da es sich um die Einleitung in ein Gewässer 1. Ordnung handelt. Das betreffende Plangebiet befindet sich im Bereich des Einzugsgebietes der Ortslage Grömitz, dessen Niederschlagswasser ausnahmslos über die Ostsee in Höhe Jachthafen abgeleitet wird. Für diese Einleitung in die Ostsee hat der Zweckverband Karkbrook am 07.11.1995 vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck Az.: 20b/5201.22.1-55/220 die unbefristete Einleitungserlaubnis erhalten. (Anlage 2)

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

5. Zweckverband Karkbrook – vom 13.08.2013

Wie ich Ihnen soeben schon fernmündlich mitgeteilt habe, sind aus Sicht des Zweckverbandes die vom Kreis Ostholstein vorgebrachten Bedenken zur Sicherstellung der Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem überplanten Bereich, sowie auch der übrigen Ortslage die Richtung „Jachthafen“ entwässert, in keiner Weise angebracht und von daher auch für die weitere Planung von versiegelten Flächen im Bereich der Gildestraße nicht relevant. Zum momentanen Stand der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plan Bereich darf ich Ihnen mitteilen, dass sich dort eine Leitung DN 300 befindet, die sich dann in Höhe Polizeistation/Gildehalle auf DN 400 vergrößert. Die Einmündung erfolgt in die Christian-Westphal-Straße, in der sich eine Leitung DN 600 befindet. Im Kreuzungsbereich der Sparkasse Ostholstein mündet dann diese Leitung in die Wicheldorfstraße in der sich eine Leitung DN 900 befindet, die sich dann ab Höhe „Prinzenhof“ auf DN 1400 vergrößert und in dieser Dimension auch in das Regenwasserpumpwerk „Am Seestern“ einleitet.

Im RW-Pumpwerk selbst befinden sich zunächst 2 sogenannte Vorkammer-Pumpen, die in der 1. Stufe eine Leistung von 40 kW und in der 2. Stufe von 120 kW besitzen. Diese Pumpen jedoch aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 20 kW bzw. 70 kW gedrosselt. Die sich hieraus resultierende Förderleistung, trotz der Drosselung, beträgt je Pumpe in der 1. Stufe 530 m³/h und in der 2. Stufe dann 1.000 m³/h. Bei größeren Niederschlagsereignissen können dann noch zusätzlich 2 Nachkammer-Pumpen zugeschaltet werden, die je eine Leistung von 320 kW besitzen, jedoch auch hier aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 120 kW gedrosselt wurden. Diese beiden Pumpen haben je eine Förderleistung von 3.300 m³/h. Über die Gesamtheit dieser Pumpen-Aggregate wird dann das Niederschlagswasser über eine Druckrohrleitung DN 1200 Richtung Jachthafen gepumpt, wo sich dort dann der Auslauf unter der Süd mole befindet. Aus dem Vorstehenden lässt sich somit entnehmen, dass momentan und trotz der von hier bislang vorgenommenen Drosselung der Pumpenleistung – die ja jeder Zeit rückgängig gemacht werden kann – eine Förderleistung von stündlich rd. 8.600 m³ bereitgestellt wird. In diesem

Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass selbst bei den Starkregen-Ereignissen vom August 2007 die im RW-Pumpwerk befindlichen Aggregate trotz der Drosselung nicht an ihre volle Leistungskapazität gehen mussten und auch keine „Überflutungen“ zu diesem Zeitpunkt in diesem Teil des Ortes eingetreten sind. Verdeutlicht wird dieser Umstand noch den nachweisbaren, abgenommenen Strom-Bezug, der im Juli 2007 insgesamt 4.371 kWh betrug und im Folgemonat August bei 5.098 kWh lag.

Es wäre aus unserer Sicht müßig und auch unverhältnismäßig, von hier jetzt eine kostspielige Berechnung zu beauftragen und anzustellen, welche Entsorgungssicherheit bei voller Leistungskapazität des RW-Pumpwerkes gegeben wäre.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird um Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

6.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden und dem Friedhofsgelände im Osten bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

Zu Punkt 7: Änderung der Fremdenverkehrsabgabesatzung.

Die bestehende Fremdenverkehrsabgabesatzung der Gemeinde Grömitz vom 17. Dezember 1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2012 einschließlich Anlage (Betriebsartentabelle) ist insbesondere durch die sich wandelnde Rechtsprechung sowie durch Änderungen im Bereich der angebotenen Leistungen (Betriebsarten, Verschiebungen der tourismusbedingten Vorteils- und Gewinnmöglichkeiten) neu zu fassen. Die Neuerungen wurden in der Sitzung des Tourismusausschusses am 07.11.2013 erläutert.

Die Abgabe wird als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung erhoben. Die Fremdenverkehrsabgabe ist für das Haushaltsjahr 2014 komplett neu zu kalkulieren. Sie dient zur Deckung eines Anteils von (bisher) 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von (bisher) 3% vom

gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Die für das Haushaltsjahr 2014 neu zu kalkulierenden Deckungsbeträge (**Anlage 1**) werden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2013 vorgestellt und beschlossen.

Die **Vorteils- und Gewinnsätze** (§ 4 Abs. 2 und 3 der Satzung) für die einzelnen abgabepflichtigen angebotenen Leistungen lt. Betriebsartentabelle der Satzung waren neu zu ermitteln. Die Ermittlung der **Gewinnsätze** erfolgte insbesondere auf Basis der Richtwerte der maßgeblichen Richtsatzsammlungen des Bundesfinanzministeriums für das Jahr 2011 und von BWA-Vergleichen (Betriebswirtschaftlichen Auswertungen nach Datev-Vorgaben mit Niveauangleichung).

Die unterschiedlichen Vorteilmöglichkeiten zur Erzielung von tourismusbedingten Einnahmen wurden in der bisherigen Satzung durch fünf **Vorteilssätze** (§ 4 Abs. 2 der Satzung) von **25 %, 50 %, 75 %, 90 %** und **100 %** berücksichtigt. Je mehr die Ausrichtung der abgabepflichtigen Tätigkeit/Betriebsart auf den Fremdenverkehr ist oder aber die mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile aus dem Tourismus zunehmen, desto höher erfolgt die Einstufung in die einzelnen Vorteilstufen:

In der neuen Satzung ist eine sechste Vorteilstufe mit einem Vorteilssatz von **10 %** für abgabepflichtige Tätigkeiten/Betriebsarten hinzugekommen, die nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und durch die die Abgabepflichtigen nur in sehr geringem Umfang mittelbar oder unmittelbar Vorteile aus dem Tourismus ziehen können.

Die Vorteilssätze haben sich nur in geringem Umfang verschoben. Die Gewinnsätze der einzelnen abgabepflichtigen Tätigkeiten/Betriebsarten haben sich gegenüber den Sätzen der bisherigen Satzung größtenteils erheblich, wenn auch in unterschiedlichem Umfang reduziert. Durch die neue Satzung erfolgt deshalb eine gewisse Umverteilung der Abgabelast innerhalb des Kreises der Abgabepflichtigen. Die Einzelheiten wurden bereits in der Sitzung des Tourismusausschusses am 07.11.2013 erläutert.

Aufgrund der vorliegenden Kalkulation zur Fremdenverkehrsabgabe muss im § 1 der Satzung die Prozentangabe zu den Deckungsanteilen neu gefasst werden. So dient die Abgabe entgegen des der Originalvorlage beigefügten Satzungsentwurfes nur noch der Deckung eines Anteils von 59,18 % vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung.

Um das Gesamtaufkommen in der kalkulierten notwendigen Höhe zu erreichen, musste der **Abgabesatz** (§ 5 der Satzung) im Rahmen der neuen Kalkulation deutlich angehoben werden. Für das Haushaltsjahr 2014 beträgt der neu kalkulierte Abgabesatz **5,7 %** (statt bisher 2,5 %).

Der Tourismusausschuss hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss am 28.11.2013 einstimmig den Erlass der Satzung empfohlen.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Grömitz (**Anlage 1**) wird mit Wirkung vom 01.01.2014 erlassen.

Abstimmung:

18 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Zu Punkt 8: Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung.

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Satzung vom 09.08.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung eine Zweitwohnungssteuer. Die textlichen Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung, der Erweiterung des abgabepflichtigen

Personenkreises (Zweitwohnungsinhaber, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben) und zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Sie berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung.

Der Finanzausschuss hat in der gemeinsamen Sitzung mit dem Tourismusausschuss am 28.11.2013 einstimmig die Anhebung des Hebesatzes der Zweitwohnungssteuer von derzeit 10,0 % auf 12,0 % empfohlen.

Beschluss:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grömitz (**Anlage 2**) wird erlassen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

Zu Punkt 9: Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen.

Der Tourismus-Service erhebt für die Sondernutzungsflächen auf der Promenade eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 110,00 €/m² zzgl. MwSt. Die Gebühren wurden letztmalig 1996 angehoben.

Der Tourismus-Service schlägt vor, die Sondernutzungsgebühr um 20,00 €/m² auf 130,00 €/m² (dies entspricht + 18,2%) zzgl. MwSt. anzuheben.

In der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Tourismusausschusses am 28.11.2013 hat der Tourismusausschuss mehrheitlich beschlossen, der Gemeindevorstand zu empfehlen, die Entgeltsätze entsprechend anzuheben.

Im Zuge der Aussprache mahnt Gemeindevorstand Bäker an, dass die jetzt angestrebte Sondernutzungsgebühr von 130,00 €/m² netto einen Maximalbetrag darstellt und nicht noch weiter erhöht werden sollte. Die FWV-Fraktion spricht sich gegen die Gebührenerhöhung aus.

Beschluss:

Der Entgeltsatz für die Sondernutzungsflächen wird ab 01.01.2014 auf 130,00 €/m² zzgl. MwSt. festgesetzt.

Abstimmung:

14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

Zu Punkt 10: Änderung der Parkgebührenverordnung.

In der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Tourismusausschusses am 28.11.2013 hat der Tourismusausschuss mehrheitlich beschlossen, der Gemeindevorstand zu empfehlen, die Änderung der Parkgebührenverordnung wie folgt zu beschließen:

- d) für den in § 2 d) genannten Parkplatz
in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres für 4 Stunden 4,00 EUR
für 24 Stunden 18,00 EUR
- e) für den in § 2 e) genannten Parkplatz
für 4 Stunden 2,00 EUR
für 24 Stunden 10,00 EUR

Beschluss:

Die Parkgebühren für Wohnmobile werden für 24 Stunden auf je 18,00 EUR für den „Großraumparkplatz“ (einschließlich OstseeCard 2 Personen) und 10,00 EUR für

24 Stunden für den Parkplatz „Lensterstrand“ festgesetzt. Die Gebühren für 4 Stunden Parkzeit ändern sich wie empfohlen.

Die von der Gemeindevorvertretung Dahme beschlossenen Änderungswünsche werden im künftigen Verordnungstext ebenfalls berücksichtigt.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

Zu Punkt 11: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014.

11.1 Wirtschaftsplan des Tourismus-Service Grömitz

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2014 war als Bestandteil des Haushaltsplans 2014 der Vorlage beigefügt. Er wurde in den Sitzungen des Tourismusausschusses am 07.11.2013, des Finanzausschusses am 14.11.2013 und in der gemeinsamen Sitzung von Tourismusausschuss und Finanzausschuss am 28.11.2013 ausführlich beraten. Der Tourismusausschuss hat am 28.11.2013 den Wirtschaftsplan der Gemeindevorvertretung mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Gemeindevorvertreter Wilhelm erklärt für die FWV-Fraktion, dass diese dem Wirtschaftsplan wegen der Steigerung der Baukosten für die „Grömitzer Welle“ und der fehlenden Zuordnung der Baunebenkosten sowie der Abbruchkosten des Kurmittelhauses und der alten Kurverwaltung nicht zustimmen wird.

Beschluss:

Dem Wirtschaftsplan mit der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2014 nebst Anlagen (**Anlage 3**) wird zugestimmt.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

11.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans war der Vorlage beigefügt. Er wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 14.11.2013 vorgestellt und erläutert.

Bei der Haushaltssatzung hat sich herausgestellt, dass ein Haushaltssausgleich 2014 unter Zugrundelegung der bisher geltenden Hebesätze nur noch knapp zu erreichen ist. Ab 2015 schlägt dann die Verringerung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus in voller Höhe durch. Ein Haushaltssausgleich ist dann gar nicht mehr möglich. Die Hebesätze für die Grundsteuern wurden zuletzt zum Haushaltsjahr 2008 angepasst. Die Gewerbesteuer wurde in letzten 35 Jahren nicht erhöht.

Der Finanzausschuss hat daher mehrheitlich die Anpassung der Realsteuerhebesätze und einstimmig die Anpassung der Zweitwohnungssteuer auf die für die Gewährung von Sonderbedarfzuweisungen vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen Mindesthebesätze empfohlen.

Damit werden angepasst:

die Grundsteuer A	von Hebesatz 300 v.H.	auf 340 v.H.
die Grundsteuer B	von Hebesatz 330 v.H.	auf 370 v.H.
die Gewerbesteuer	von Hebesatz 340 v.H.	auf 350 v.H.
die Zweitwohnungssteuer	von Hebesatz 10,0 v.H.	aus 12,0 v.H.

Die entsprechenden Änderungen der Haushaltsansätze mit einer Verbesserung von insgesamt 570.000 € im Verwaltungshaushalt und einer Verringerung der Kreditaufnahme in gleicher Höhe sind in dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans bereits enthalten. Mit den vorstehenden Ansatz-Erhöhungen ist der Verwaltungshaushalt in den Finanzplanungsjahren 2015 bis 2017 jeweils ausgeglichen.

Der Finanzausschuss hat in der gemeinsamen Sitzung mit dem Tourismusausschuss am 28.11.2013 einstimmig den Erlass der Haushaltssatzung 2014 zur Beschlussfassung empfohlen.

Im Rahmen der Aussprache wird von Gemeindevorsteher Karsten Sachau angeregt, bei Haushaltsstelle 2110.5760 (Lehr- und Unterrichtsmittel) der Grundschule einen Sperrvermerk anzubringen. Gleches gilt für die Haushaltsstelle 2110.9350 (Erwerb von Geräten und Einrichtungsgegenständen) der Grundschule.

Die Fraktion der Freien Wähler erklärt, dass Sie gegen eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist, dem Haushalt aber dennoch zustimmen wird.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Grömitz mit dem Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 (**Anlage 3**) wird erlassen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

Zu Punkt 12: Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 einstimmig die Genehmigung der folgenden überplanmäßigen Ausgabe empfohlen:

<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag</i>	<i>Begründung</i>
900000.810000	Gewerbesteuerumlage	37.891,00 €	Erhöhte Umlage aufgrund von Mehr-einnahmen bei der Gewerbesteuer

Seitdem sind folgende genehmigungspflichtige Haushaltsüberschreitungen entstanden:

<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag</i>	<i>Begründung</i>
Deckungsring 902	Unterhaltung	280.000,00 €	Erhöhter Aufwand für die Unterhaltung der Straßen und Wege (davon bereits genehmigt 180.000 € mit Beschluss der Gemeindevorsteher vom 16.05.2013).
Insgesamt		317.891,00 €	

Die vorstehenden Mehrausgaben sind gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Beschluss:

Die vorstehenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 317.891,00 € werden genehmigt.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

Zu Punkt 13: Genehmigung von Spenden und Jahresbericht.

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an

Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevorvertretung. Mit Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 18.02.2013 wurde die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000 € auf den Bürgermeister übertragen. Es liegen zurzeit keine Angebote einer Zuwendung vor, über die die Gemeindevorvertretung noch entscheiden müsste.

Gemäß § 76 Abs. 4 GO wird folgender Bericht über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen abgegeben:

Geber	Datum	Zuwendung	Zuwendungszweck
Annelie Knipping	17.01.2013	200,00 €	FFW Grömitz
Sparkasse Holstein	27.02.2013	175,00 €	FFW Grömitz
Olaf Preuss	06.03.2013	100,00 €	FFW Cismar
Eberhard Dörr	06.03.2013	1.000,00 €	FFW Cismar
Klinik Ostseedeich	14.03.2013	100,00 €	FFW Cismar
Jörn Erdmann	14.03.2013	500,00 €	FFW Grömitz
Wozniak-Haustechnik GmbH	03.04.2013	150,00 €	FFW Grömitz
Torsten Schellscheidt	03.04.2013	100,00 €	FFW Grömitz
Volksbank OH-Nord	02.05.2013	2.000,00 €	Wasserrettung
Stoll OHG	19.08.2013	150,00 €	FFW Cismar
Günther Muchow	19.08.2013	325,00 €	FFW Cismar
Sieglinde Bork	19.08.2013	120,00 €	FFW Cismar
Gerd Hermann Vogler	19.08.2013	200,00 €	FFW Lenste
Mark Burmeister	19.08.2013	100,00 €	FFW Cismar
PorscheZentrum Lennetal	25.07.2013	10.000,00 €	Wasserrettung
Hotel Gosch	04.09.2013	500,00 €	FFW Grömitz
Perlick GbR	06.09.2013	1.050,00 €	Kommunale Jugendarbeit
Grömitzer Taxi Ruf GmbH	06.09.2013	357,60 €	JUZ Red Corner
Gerhard Martens	08.11.2013	135,00 €	FFW Grömitz
Gerhard Martens	08.11.2013	135,00 €	FFW Grömitz - Jugendfeuerwehr
Matthias Scholz	11.11.2013	250,00 €	FFW Cismar

Des Weiteren wurde in der Sitzung der Gemeindevorvertretung vom 10.04.2013 der Vereinbarung eines Sponsorings über 100.000,00 € mit der Juwelier Rüschenbeck KG anlässlich des Jubiläums -200 Jahre Seebad Grömitz- zugestimmt.

Zu Punkt 14: Prioritätenliste für künftige Baumaßnahmen Ortsbildgestaltung.

Im Rahmen der Klausurtagung der Gemeindevorvertretung und der wählbaren Bürgerinnen und Bürger des Tourismusausschusses und des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt wurden durch das Planungsbüro Siller für die Achse von der „oberen Kirchenstraße“

bis hin zu dem Bereich „Neue Mitte“ die verschiedenen Teilbereiche aufgezeigt und Kostenberechnungen bzw. erste Kostenschätzungen vorgestellt.

Demnach belaufen sich die Kosten für den Bereich der „oberen Kirchenstraße“ bis zum „Treppenaufgang Rathaus“ auf ca. 900.000,00 €, der weitere Verlauf der „Kirchenstraße“ auf ca. 805.000,00 €, die „Wicheldorfstraße“ vom „Kreisverkehr Theodor-Klinkforth-Straße / Schützenstraße“ bis zum Kreuzungsbereich „Seestraße“ (Volksbank) auf ca. 550.000,00 €, die „Seestraße“ bis zum Deichübergang auf ca. 510.000,00 € sowie der Bereich „Am Strand“ bis einschließlich „Strandallee“ (Bereich „Neue Mitte“ / „Grömitzer Welle“ und Erweiterung „Carat“-Hotel) auf ca. 875.000,00 €.

Durch Herrn Architekten Siller wurde darauf hingewiesen, dass es sich nur bei dem Abschnitt „obere Kirchenstraße“ um eine tatsächliche Kostenberechnung und bei den anderen dargestellten Bereichen um Kostenschätzungen handelt. Des Weiteren sind im Bereich der „oberen Kirchenstraße“ die Planungskosten bereits enthalten. Noch zu klären sind ggf. entstehende Kosten für die Umlegung von Versorgungsleitungen oder auch Kostenanteile für die Erneuerung, wie zum Beispiel der Regenwasserkänele.

Im Rahmen der Klausurtagung wurde darauf hingewiesen, dass für den Gesamtbereich „Neue Mitte“ nach Fertigstellung der Baumaßnahmen „Grömitzer Welle“ sowie des „A-JA Hotels“ und der Hotelerweiterung „Carat“ Ende 2014 bzw. Anfang 2015 erheblicher Handlungsbedarf bestehen wird. Eine Priorisierung und Gewichtung der zukünftig durchzuführenden Baumaßnahmen im Rahmen der Ortsbildgestaltung – insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen „obere Kirchenstraße“ bzw. „Neue Mitte“ – wurde zunächst an die Fraktionen zur weiteren Beratung gegeben.

Im Zuge der Fertigstellung der Baumaßnahmen „Neue Mitte“ und Erweiterung „Carat“-Hotel sollte die aktuelle Verkehrsführung der „Wicheldorfstraße“ und der „Seestraße“ überdacht werden. Es ist angedacht eine Einbahnstraße auf Probe für die „Wicheldorfstraße“ vom „Kreisverkehr Theodor-Klinkforth-Straße / Schützenstraße“ bis zum Kreuzungsbereich „Seestraße“ (Volksbank) Ende 2014 bzw. Anfang 2015 einzurichten. Im Rahmen der zukünftigen Verkehrsführung in diesem Bereich ist dann auch eine Lösung hinsichtlich des Standortes der Bushaltestelle „Strand/Wellenbad“ - derzeit Wicheldorfstraße in Höhe der Sparkasse - zu finden.

Im gemeindlichen Vermögenshaushalt 2013 sind für Baumaßnahmen an Gemeindestraßen noch rund 650.000,00 € verfügbar und im Entwurf des Haushaltes 2014 weitere 500.000,00 € vorgesehen. Außerdem sind bei den Maßnahmen zur Ortsbildgestaltung im Haushalt 2013 noch rund 250.000,00 € verfügbar und im Entwurf des Haushaltes 2014 erneut 130.000,00 € vorgesehen. In der Summe würden somit insgesamt 1,53 Mio. € zur Verfügung stehen, soweit im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 entsprechende Haushaltsresteübertragungen durchgeführt werden.

Verwaltungsseitig wird hierzu angemerkt, dass ein erheblicher Anteil hiervon über Kredite zu finanzieren wäre. Für einen Teil der Aufwendungen sind jedoch auch Straßenbaubeiträge zu erheben.

Im Zuge der Aussprache bestehen zwischen den Fraktionen durchaus unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Priorität.

Nach eingehender Aussprache wird wie folgt beschlossen:

- a) Der Aus- und Umbau der „oberen Kirchenstraße“ soll in 2014/2015 erfolgen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

- b) Der Aus- und Umbau des Bereiches der „Neuen Mitte“ soll Ende 2014 bzw. Anfang 2015 entsprechend des Baufortschrittes der drei Großbaumaßnahmen erfolgen.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Zu Punkt 15: Vertragsangelegenheiten.

15.1 Gesellschaftervertrag Strandhalle Grömitz GmbH.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.10.2013 wurde unter Punkt 9.4 darauf hingewiesen, dass aufgrund der jüngsten Änderungen zum gemeindlichen Wirtschaftsrecht hinsichtlich der Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften auch Änderungen des Gesellschaftsvertrages erforderlich bzw. angedacht sind.

Im Ergebnis herrschte im Hauptausschuss Einvernehmen, den Gesellschaftsvertrag dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde nach § 104 der Gemeindeordnung in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten vertreten wird. Außerdem soll der Aufsichtsrat künftig aus bis zu 7 Mitgliedern bestehen.

Herr Notar Struck aus Neustadt/H. hat daraufhin einen Vertragsentwurf erarbeitet, der von der Verwaltung mit ergänzenden Anpassungen versehen wurde. Dem Entwurf konnten sowohl der bisherige als auch der künftige Text entnommen werden.

Im Zuge der Aussprache macht Bürgermeister Burmeister darauf Aufmerksam, dass die bisherige „alte Gesellschafterversammlung“ noch im Amt ist und daher Hauptausschussmitglieder zur Gesellschafterversammlung am 17.12.2013 eingeladen sind.

Auf Anregung der Gemeindevertreter Faasel und Künzel werden in den §§ 11 und 12 (Seiten 7 und 8 des Vertragsentwurfes) noch Änderungen vorgenommen.

Beschluss:

Der Gesellschafterversammlung der Strandhalle Grömitz GmbH wird empfohlen, den als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag mit den vorstehenden Änderungen in den §§ 11 und 12 für die Strandhalle Grömitz GmbH zu beschließen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Anmerkung:

Die entsprechenden Änderungen auf den Seiten 7 und 8 werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung als gesonderte Anlage zur Niederschrift mit übersandt.

15.2 Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Nach einer Sitzung des Ältestenrates am 09.12.2013 bestand einvernehmen dahingehend, dass in den Aufsichtsrat von den Fraktionen der CDU, FWV und SPD jeweils zwei Mitglieder und von der FDP-Fraktion ein Mitglied entsandt werden; das Gremium mithin aus sieben Personen bestehen soll. Auf Vorschlag der Fraktionen werden daher folgende Personen in den Aufsichtsrat entsandt:

Gemeindevertreter Rolf Künzel und Gemeindevertreter Joachim Weber
Gemeindevertreter Manfred Pundt und Gemeindevertreter Karsten Sachau
Gemeindevertreter Heiko Lenz und Gemeindevertreter Ingo Wilhelm
Gemeindevertreter Heinz Bäker

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

15.3 Besetzung im Verwaltungsrat des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR.

Mit Beschluss vom 29.08.2011 hat die Gemeindevertretung dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Verbund Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts (ITVSH) sowie der Beteiligung der Gemeinde Grömitz zugestimmt und den Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat des neu gegründeten Unternehmens entsandt.

Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters ist nach der gegenwärtigen Beschlusslage keine Vertretung der Gemeinde Grömitz im Verwaltungsrat möglich. Es ergeht daher folgender

Beschluss:

In den Verwaltungsrat der ITVSH wird Bürgermeister Mark Burmeister oder ein(e) Bedienstete(r) der Gemeinde Grömitz entsandt. Er bzw. sie übt im Verwaltungsrat das Stimmrecht für die Gemeinde Grömitz aus.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

Weitere Beratungsgegenstände liegen nicht vor.

Bürgervorsteher Sachau dankt daher allen für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Des Weiteren erinnert er an den am 05.01.2014 im Klosterkrug Cismar stattfindenden Neujahrsempfang.

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

.....
Vorsitzender

.....
Protokollführer